

Amtliche Bekanntmachungen

der Hochschule Nordhausen

30. November 2021 Nr. 20/2021

Inhalt Seite

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Nordhausen

2

Herausgeber: Präsident der Hochschule Nordhausen Weinberghof 4 99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Gebühren- und Entgeltordnung. Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat eine positive Stellungnahme zu der Gebühren- und Entgeltordnung am 14. Juli 2021 abgegeben. Das Präsidium der Hochschule Nordhausen hat die Gebühren- und Entgeltordnung am 30.11.2021 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Gebühren- und Entgeltordnung am 19.11.2021 (Az.: 5515/79-5-5) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gebühren für eine verspätete Rückmeldung
- § 3 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung
- § 4 Gebühren und Entgelte in der Weiterbildung
- § 5 Entgelte für Angebote außerhalb einer Studien- oder Prüfungsordnung
- § 6 Gasthörergebühren
- § 7 Frühstudierende
- § 8 Gebühren für die Feststellungs- und Spracheingangsprüfung für Externe am Staatlichen Studienkolleg
- § 9 Gebühren für die Hochschulzugangsprüfung
- § 10 Gebühren für ein Seniorenstudium
- § 11 Gebühren für Studienmaterialien
- § 12 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen
- § 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Nordhausen (Hochschule) erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung:
 - 1. Gebühren für eine verspätete Rückmeldung,
 - 2. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung,
 - 3. Gebühren und Entgelte in der Weiterbildung,
 - 4. Gebühren für eine Eignungsprüfung,
 - 5. Entgelte für Angebote außerhalb einer Studien- oder Prüfungsordnung,
 - 6. Gasthörergebühren,
 - 7. Gebühren für die Feststellungs- und Spracheingangsprüfung für Externe am Staatlichen Studienkolleg.
 - 8. Gebühren für die Hochschulzugangsprüfung,

- 9. Gebühren für ein Seniorenstudium,
- 10. Gebühren für Studienmaterialien,
- 11. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen.
- (2) Die Gebühren, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in der jeweiligen Benutzungsordnung festgelegt.
- (3) In Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt sind, finden die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) und der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung.
- (4) Gebühren und Entgelte können auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Gebühren- oder Entgelterhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für den Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 2 Gebühren für eine verspätete Rückmeldung

Für eine verspätete Rückmeldung wird eine Gebühr i. H. v. 20,00 Euro erhoben.

§ 3 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

- (1) Die Hochschule erhebt von den Studierenden Gebühren i. H. v. 500,00 Euro für jedes Semester, mit dem die Regelstudienzeit eines Studiengangs, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder eines Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengangs um mehr als vier Semester überschritten wird.
- (2) Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des gegenwärtig gewählten Studiengangs. Bei konsekutiven Studiengangen i. S. d. § 50 Absatz 3 Satz 1 ThürHG wird die Gesamtregelstudienzeit des ersten absolvierten Studiengangs sowie des konsekutiven Masterstudiengangs zugrunde gelegt. Bei Zweitstudien werden abweichend von Satz 1 die Regelstudienzeiten des gegenwärtig gewählten Studiums und des mit Erfolg abgeschlossenen Erststudiums zusammengezählt, sofern
 - 1. für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweiter Studiengänge berufsrechtlich erforderlich ist oder
 - 2. ein weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrgangs liegender Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird.

Als Zweitstudium i. S. d. Satzes 3 gilt ein zweites oder weiteres grundständiges Studium nach einem an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossenen Hochschulstudium.

(3) Für die Erhebung von Gebühren nach Absatz 1 werden alle Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet; ein einmaliger Wechsel des Studiengangs bis zum Abschluss des zweiten Semesters sowie Beurlaubungssemester bleiben unberücksichtigt. Studienzeiten im Teilzeitstudium werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt.

- (4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag des Studierenden hinausgeschoben
 - 1. um Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines Kindes i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes i. d. F. vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit,
 - 2. um Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen i. S. d. § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dessen Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 3 Absatz 2 PflegeZG nachgewiesen wird, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit und
 - 3. um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, höchstens jedoch um zwei Semester.

Der Antrag nach Satz 1 ist von Studierenden unter Verwendung des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars zu stellen.

- (5) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 besteht nicht für Zeiten einer Beurlaubung sowie für Zeiten, in denen der Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält. Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten; zugrunde gelegt werden die Zeiten des Studiengangs mit der längsten Regelstudienzeit.
- (6) Die Gebühr soll auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt i. d. R. vor bei
 - 1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen oder schweren Erkrankung,
 - 2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
 - 3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Gebührenerhebung aufgrund besonderer Umstände des

Einzelfalls für den Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde. Der Antrag nach Satz 1 ist von Studierenden unter Verwendung des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars zu stellen.

- (7) Die Gebühren nach Absatz 1 sind erstmals mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, soweit dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt, anschließend für jedes folgende Semester mit der Rückmeldung.
- (8) Entrichtete Gebühren nach Absatz 1 werden erstattet, wenn die Immatrikulation versagt wird oder binnen eines Monats nach Semesterbeginn die Rücknahme oder der Widerruf der Immatrikulation oder die Exmatrikulation erfolgt.
- (9) Sich um einen Studienplatz bewerbende Personen sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen über die von ihnen abgeleisteten Hochschulsemester und Studienhalbjahre sowie zur Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 6 abzugeben. Auf Verlangen der Hochschule sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten.

§ 4 Gebühren und Entgelte in der Weiterbildung

- (1) Die Hochschule erhebt für Weiterbildungsangebote nach § 57 Abs. 1 ThürHG Gebühren oder Entgelte i. S. d. § 6 ThürHGEG. Deren Höhe wird für jedes weiterbildende Studium und jede sonstige Weiterbildungsveranstaltung gesondert auf Basis einer Kostenkalkulation festgelegt und ist rechtzeitig vor deren Beginn in geeigneter und ortsüblicher Form bekannt zu machen.
- (2) Mit den Studienentgelten sind die Kosten für das Studium, die Prüfungen und Lehr-/Lernmaterialien, sofern diese von der Hochschule und Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt werden, abgegolten. Kosten für Anfahrt, Übernachtung und Verpflegung sind von den Studierenden selbst zu tragen.
- (3) Die Gebühren und Entgelte sind zu Beginn des weiterbildenden Studiums oder der sonstigen Weiterbildungsveranstaltung fällig, soweit in dem Gebührenbescheid bzw. der Rechnung oder den Anlagen der Gebühren- und Entgeltordnung kein anderer Zahlungstermin angegeben ist.
- (4) Die Gebühren und Entgelte für belegte Veranstaltungen sind auch dann zu entrichten, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden.
- (5) Eine Rücknahme der Anmeldung für ein weiterbildendes Studium kann gebührenfrei bzw. entgeltfrei nur durch eine schriftliche Erklärung, die der Hochschule bis spätestens einen Monat vor Studienbeginn vorliegen muss, erfolgen.
- (6) Bei vorzeitiger Beendigung des weiterbildenden Studiums oder der sonstigen Weiterbildungsveranstaltung durch die Hochschule werden die Gebühren oder Entgelte auf Antrag teilweise oder ganz erlassen. Bei vorzeitiger Beendigung des weiterbildenden Studiums oder der sonstigen Weiterbildungsveranstaltung durch den Studierenden können die Gebühren oder Entgelte auf Antrag anteilig erstattet werden, wenn ein wichtiger Grund für die vorzeitige Beendigung vorliegt und die Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (7) Das Studienentgelt ist auch im Falle der Anrechnung von Studienzeiten-, Studien- und Prüfungsleistungen in voller Höhe zu zahlen, solange der Vertrag nicht gekündigt oder erfüllt ist.
- (8) Bei Überschreitung der in der jeweiligen Studienordnung definierten Regelstudienzeit ist ab dem darauffolgenden Semester ein Semesterentgelt i. H. v. 140,00 Euro zu zahlen. § 3 Abs. 4 bis 9 dieser Gebühren- und Entgeltordnung gilt entsprechend.
- (9) Die Hochschule erhebt für die Durchführung der Eignungsprüfung nach § 70 Abs. 3 ThürHG Gebühren im Sinne des § 7 Abs. 2 ThürHGEG i. H. v. 100,00 Euro je Teilnehmer. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig, soweit in dem Gebührenbescheid kein anderer Zahlungstermin angegeben ist.

§ 5 Entgelte für Angebote außerhalb einer Studien- oder Prüfungsordnung

- (1) Für die Teilnahme an Lehr- und anderen Angeboten, insbesondere in Sprachen- und EDV-Bereichen, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind, kann die Hochschule Entgelte erheben bis 50,00 Euro je Stunde bzw. 100,00 bis 400,00 Euro pro Kurs.
- (2) Die Höhe des Entgelts nach Absatz 1 bemisst sich nach dem Aufwand der Hochschule sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger.
- (3) § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Gebühren- und Entgeltordnung gilt entsprechend.

§ 6 Gasthörergebühr

- (1) Von Gasthörern wird eine Gebühr i. H: v. 30,00 Euro zuzüglich 15,00 Euro je Semesterwochenstunde der Lehrveranstaltungen, auf die sich das Gasthörerstudium erstreckt, erhoben. Der Maximalbetrag dieser Gebühr beträgt 150,00 Euro je Semester. Gasthörern, die Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Dritten Kapitel des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird auf Antrag die Gebühr nach Satz 1 erlassen.
- (2) Bei Teilnahme an materialaufwendigen Lehrveranstaltungen hat der Gasthörer zusätzlich den Materialaufwand zu erstatten.
- (3) Die Gebühr wird mit dem Semesterbeginn fällig.

§ 7 Frühstudierende

Von Frühstudierenden werden keine Gebühren und Entgelte nach §§ 2, 4 Abs. 8, 5, 6, 8 und 9 dieser Ordnung erhoben.

§ 8 Gebühren für die Feststellungsprüfung und Spracheingangsprüfung für Externe am Staatlichen Studienkolleg

- (1) Die Hochschule erhebt eine Gebühr i. H. v. 480,00 Euro für die Abnahme der Feststellungsprüfung für Externe am Staatlichen Studienkolleg nach § 13 der Thüringer Verordnung zu Lehrinhalten, Anforderungen und Verfahren der Feststellungsprüfung am Studienkolleg nach § 92 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürFSPVO) vom 3. Januar 1996 (GVBl. 1996, 5) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig, soweit in dem Gebührenbescheid kein anderer Zahlungstermin angegeben ist.
- (2) Die Hochschule erhebt eine Gebühr i. H. v. 190,00 Euro für die Abnahme der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Externe am Staatlichen Studienkolleg; Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Gebühren für die Hochschulzugangsprüfung

- (1) Die Hochschule erhebt eine Gebühri. H. v. 480,00 Euro für die Abnahme der Hochschulzugangsprüfung nach § 67 Abs. 5 Thür HG i. V. m. § 7 Abs. 1 Thür HGEG und der Satzung über die Hochschulzugangsprüfung außerhalb Deutschlands qualifizierter Personen an der Hochschule Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig, soweit in dem Gebührenbescheid kein anderer Zahlungstermin angegeben ist.

§ 10 Gebühren für ein Seniorenstudium

(1) Von Studierenden, die in einen grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind und nicht der Gebührenpflicht nach § 4 ThürHGEG unterliegen und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Hochschule eine Gebühr i. H. v. 125,00 Euro pro Semester. Studierenden, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird auf Antrag die Gebühr nach Satz 1 erlassen.

(2) Die Gebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

§ 11 Gebühren für Studienmaterialien

- (1) Soweit die Hochschule für nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche sachliche Ausbildungsmittel (Lernhilfen), sonstige Studienmaterialien und Exkursionen Entgelte erhebt, erfolgt dies privatrechtlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Hochschule für den Bezug von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienmaterialien Gebühren erheben. Die einzelnen Sätze für die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen der den Aufwand für Bezug, Aufbereitung und Bereitstellung der Materialien zu berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Aufwand im Sinne des Satzes 2 ist mindestens der Personal- und Sachaufwand.

§ 12 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen

Die Hochschule erhebt für Verwaltungsdienstleistungen folgende Gebühren:

1. Ausgabe einer Zweitschrift eines Studienausweises oder Gasthörerscheins	15,00 Euro
2. Erstausgabe einer Chipkarte als Studierendenausweis	20,00 Euro
3. Zweitausgabe einer Chipkarte als Studierendenausweis	10,00 Euro
4. Ausgabe einer Zweitschrift eines Abschlusszeugnisses bzw. einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	10,00 Euro
5. Ausstellung eines Zertifikats des Sprachenzentrums (z. B. UNIcert)	10,00 Euro
6. Amtliche Beglaubigung einer Abschrift oder Kopie eines Prüfungszeugnisses sowie einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades durch die Hochschule oder einer Urkunde über die bestandene Feststellungsprüfung des Staatlichen Studienkollegs ab der vierten amtlichen Beglaubigung	2,00 Euro
7. Amtliche Beglaubigung einer Abschrift oder Kopie einer Urkunde, die nicht unter Ziffer 6 fällt, für Mitglieder der Hochschule je Seite der Urkunde,	0,50 Euro
mindestens jedoch	3,00 Euro
8. Amtliche Beglaubigung einer Abschrift oder Kopie einer Urkunde, die nicht unter Ziffer 6 oder 7 fällt, je Seite der Urkunde,	0,50 Euro
mindestens jedoch und	5,00 Euro
9. Bearbeitung der Anmeldung zu einer Prüfung durch das Prüfungsamt, soweit eine elektronische Anmeldung durch Studierende während des angekündigten Anmeldungszeitraums möglich war, aber nicht erfolgt ist,	10,00 Euro.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Gebühren- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Hochschule Nordhausen vom 15. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 14/2019, S. 2), geändert durch die 1. Änderung der Gebührenordnung der Hochschule Nordhausen vom 23. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 18/2020, S. 2) außer Kraft.

der Hochschule Nordhausen vom 23. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 18/2020, S. 2) außer Kraft.
Nordhausen, 30.11.2021
Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident